



Veröffentlichung der fortgeschriebenen Liste der Staustufen und sonstigen Querverbauungen zur Wasserkraftnutzung nach § 35 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014, BGBl. I S. 1724) im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel

Gemäß § 35 Abs. 3 WHG prüft die zuständige Behörde, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Zuständige Behörde im Sinne des § 35 Abs. 3 WHG ist in Hessen die obere Wasserbehörde (§ 2 Abs. 1 Ziffer 13 der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – WasserZustVO vom 02. Mai 2011). Das Ergebnis der Prüfung wurde der Öffentlichkeit in Listenform durch Bekanntmachung vom 28.09.2011 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 42/2011 S. 1318) zugänglich gemacht .

Die vorgenannten Listen sollen in Hessen fortgeschrieben werden. Hiermit erfolgt die Veröffentlichung der fortgeschriebenen Liste für den Zuständigkeitsbezirk des Regierungspräsidiums Kassel. Bei der Fortschreibung der Liste wurden Querverbauungen für die ein Antrag vorliegt, die Wasserkraftnutzung realisiert wurde o.ä. nicht mehr aufgeführt. Die zukünftige Veröffentlichung der weiter fortgeschriebenen Liste erfolgt bei Bedarf ausschließlich über die Internetseite des Regierungspräsidiums (<http://www.rp-kassel.hessen.de>).

Im Rahmen des vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beauftragten Projekts wurde das Wasserkraftpotential an derzeit nicht genutzten Wehrstandorten abgeschätzt. Dabei wurden Querverbauungen mit mindestens einer Fallhöhe von > 1 m und ein Mittelwasserabfluss $MQ > 1$ m³/s lokalisiert. Lag bei einer überschläglichen Leistungsberechnung, unter der Annahme einer Restwasserdotierung entsprechend der aktuell in Hessen geltenden Vorschriften bei einem Anlagengesamtwirkungsgrad von 80%, die Leistung über 50 KW – als Filter für das ökonomisch/ökologische Potential – wurde der einzelne Standort einer weiteren Grobprüfung durch die obere Wasserbehörde hinsichtlich der sich aus § 35 (3) Wasserhaushaltsgesetz ergebenden Anforderungen unterzogen.

Es wurden nur Querverbauungen aufgenommen, an denen gegen die Nutzung der Wasserkraft nach Einschätzung der oberen Wasserbehörden keine offensichtlichen Versagungsgründe sprechen. Zudem wird der ausdrückliche Hinweis gegeben, dass für die genannten Standorte keine Garantie für den Erfolg eines evtl. Antrages für eine Gewässerbenutzung gegeben werden kann. In einem wasserrechtlichen Verfahren müssen alle bei der Listenerstellung grob abgearbeiteten Prüfkriterien einer detaillierten Bewertung unterzogen werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0. Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Liste der Stauanlagen und sonstigen Querverbauungen im Zuständigkeitsbereich des RP Kassel, die am 1. März 2010 bestanden und bei denen u.U. im vorgenannten Sinne eine Wasserkraftnutzung möglich ist.

Nr. *)	ID WH	Bezeichnung	Gewässer	Gewässerabschnittsnummer	Rechts-/ Hochwert	Regierungspräsidium	Gemeinde
2	90270	Wehr am Auhammer	Eder	428_ab_1080	3473105 / 5654600	Kassel	Battenberg (Eder)
3	94994	Schwalm- mühle Bischhausen	Schwalm	4288_ab_283	3514574 / 5652894	Kassel	Neuental
5	96712	Wehr Mecklar	Fulda	42_ab_1116	3553175 / 5642636	Kassel	Ludwigsau

*) Nrn. beziehen sich auf die Ursprungsliste

Kassel, den 12.06.2015

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Lübcke
Regierungspräsident